

Zwischen

der gemeinnützigen Gesellschaft für therapeutisches Reiten und Heilpädagogik mbH
(VRH Celle), vertreten durch den Geschäftsführer

und

dem Betriebsrat im VRH Celle, vertreten durch den Vorsitzenden

wird die nachfolgende **Betriebsvereinbarung** zur
Eingruppierung / Vergütung im VRH Celle getroffen.

Präambel

Diese Vereinbarung soll die Vergütungsgrundlagen für alle Beschäftigten im VRH Celle transparent regeln, indem tätigkeitsbezogene Eingruppierungsmerkmale und die daraus folgende Zurechnung zu einer Entgelttabelle mit dazugehöriger Eingruppierung festgelegt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im VRH Celle, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Teilzeitkräfte finden die Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechend Anwendung.
- (3) Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte sowie zu ihrer Ausbildung oder aufgrund sonstiger Grundlage Beschäftigte. Für sie gelten abweichende tarifliche bzw. einzelvertragliche Regelungen, die unter Beteiligung des Betriebsrates jeweils individuell festzulegen sind.

§ 2 Eingruppierungsgrundsätze

- (1) Die Vergütung erfolgt nach den Tabellen des TVÖD VKA allgemeine Tabelle (AT) sowie des TVÖD für den Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tabelle) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Regelungen zur Zuordnung in die jeweilige Erfahrungsstufe, zur Stufenlaufzeit und Stufenaufstiegen, zur Zahlung von Zulagen sowie allen sonstigen Gehaltsbestandteilen finden jeweils entsprechend dem der Eingruppierungstabelle zugrunde liegenden Tarifvertrag Anwendung.
- (3) Für die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) sowie das Urlaubsgeld, die Heimzulage und die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gilt die Regelungsabrede vom 05.07.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Im VRH Celle wird unterschieden zwischen pädagogischen Beschäftigten einerseits und sonstigen Beschäftigten (Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschaft, Pferdebereich) andererseits.

(5) Die Eingruppierung der Beschäftigten des pädagogischen Dienstes in die Entgeltgruppen der Tabelle des TVÖD für den Sozial- und Erziehungsdienst (sog. S-Tabelle) erfolgt nach Tätigkeitsmerkmalen der betreffenden Stelle unabhängig von der formalen Ausbildung des Beschäftigten nach den Eingruppierungsrichtlinien des TVÖD SuE, wobei eine der Stelle entsprechende vom Landesjugendamt anerkannte fachliche Qualifikation nachgewiesen werden muss. Im einzelnen wird die Eingruppierung wie folgt vorgenommen:

a. Hausleiter/in:	Entgeltgruppe S15
b. Stellv. Hausleiter/in:	Entgeltgruppe S13
c. Pädagogische Mitarbeiter/in:	Entgeltgruppe S 8b
d. Pädagogische/r Helfer/in:	Entgeltgruppe S 4

(6) Die Eingruppierung der sonstigen Beschäftigten in die Entgeltgruppen der Tabelle des TVÖD VKA allgemeine Tabelle (AT) erfolgt nach Tätigkeitsmerkmalen der betreffenden Stelle unabhängig von der formalen Ausbildung des Beschäftigten nach den Eingruppierungsrichtlinien des TVÖD AT und wird wie folgt vorgenommen:

a. Geschäftsführer/in:	Entgeltgruppe 11
b. Sachbearbeiter/in Geschäftsstelle:	Entgeltgruppe 9
c. Hauswirtschaft/Hausmeister/Pferdebereich <u>mit</u> besonderer Qualifikation:	Entgeltgruppe 5
d. Hauswirtschaft/Hausmeister/Pferdebereich <u>ohne</u> besondere Qualifikation:	Entgeltgruppe 4
e. Reinigungskraft:	Entgeltgruppe 3

(7) Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 TVÖD VKA (Hauswirtschaft/Hausmeister/Pferdebereich), die auch als pädagogische Helfer/in eingesetzt werden, werden entsprechend des prozentualen Anteils der pädagogischen Helfertätigkeit an ihrer Gesamtarbeitsleistung anteilig nach Entgeltgruppe S 4 in ihrer jeweiligen Erfahrungsstufe vergütet.

(8) Die Aufstockung der Vergütung für pädagogische Helfertätigkeiten ist an die tatsächliche Erbringung der Leistung gebunden. Der durchschnittliche prozentuale Anteil der pädagogischen Helfertätigkeit am Gesamtstundenumfang wird im Rahmen der Dienstplanung durch die Hausleitung festgelegt.

(9) Ein- und Umgruppierungen bei Neueinstellung, durch Stellenwechsel mit Änderung der Tätigkeitsmerkmale, durch Änderung des pädagogischen Helferanteils o.ä. bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates.

§ 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Betriebsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2018.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen dieser Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.
- (6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind abweichend regeln.

Andreas Mehls
Geschäftsführer

Andreas Pirch
1. Vorsitzender d. Betriebsrates

Celle, 31.07.2017